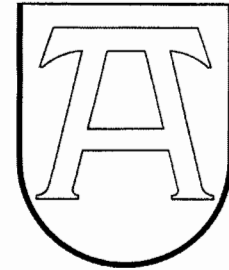


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
32	18. Juli 2006	7
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
32.	Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckbindung für einen Graben, Gemarkung Westheim	74
33.	Bekanntmachung über die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen (Bereich Margaritenweg) <u>hier:</u> Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens	75
34.	Bekanntmachung über die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 4 a und 4 b „Bohm“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Bredelar <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	78
35.	Bekanntmachung über die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Bereich der K 63 im Stadtteil Leitmar (Biogasanlage) <u>hier:</u> Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens	81
36.	Bekanntmachung über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Bereich des Windparks im Stadtteil Meerhof <u>hier:</u> Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens	84
37.	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B 7 und Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	87
38.	Bekanntmachung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Obermarsberg <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	90

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe im Anzeigenteil der Westfalenpost - Ausgabe Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus, bei den Ortsvorstehern, dem Bezirksverwaltungsstellenleiter und den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Außerdem auf der Homepage der Stadt Marsberg unter www.marsberg.de.

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Zweckbindung für einen Graben, Gemarkung Westheim

Im Rezess in der Separationssache der Westheimer Diemelgrundstücke W. 192, ist für das Grundstück

Gemarkung Westheim, Flur 7, Parzelle 65

eine Zweckbindung als Wasserfläche festgelegt.

Da der Graben in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist, soll eine Teilfläche verkauft werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben.

Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung - Zimmer 27 - oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann auf Zimmer 27 des Rathauses eingesehen werden.



Bürgermeister

Bekanntmachung

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Beringhausen (Bereich Margaritenweg)

hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 02.05.2006 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Für den Änderungsbereich wird die Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 20.06.2006 unter dem Aktenzeichen 35.2.1-1.4-HSK-8/06 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg genehmigt.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtswirksamkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

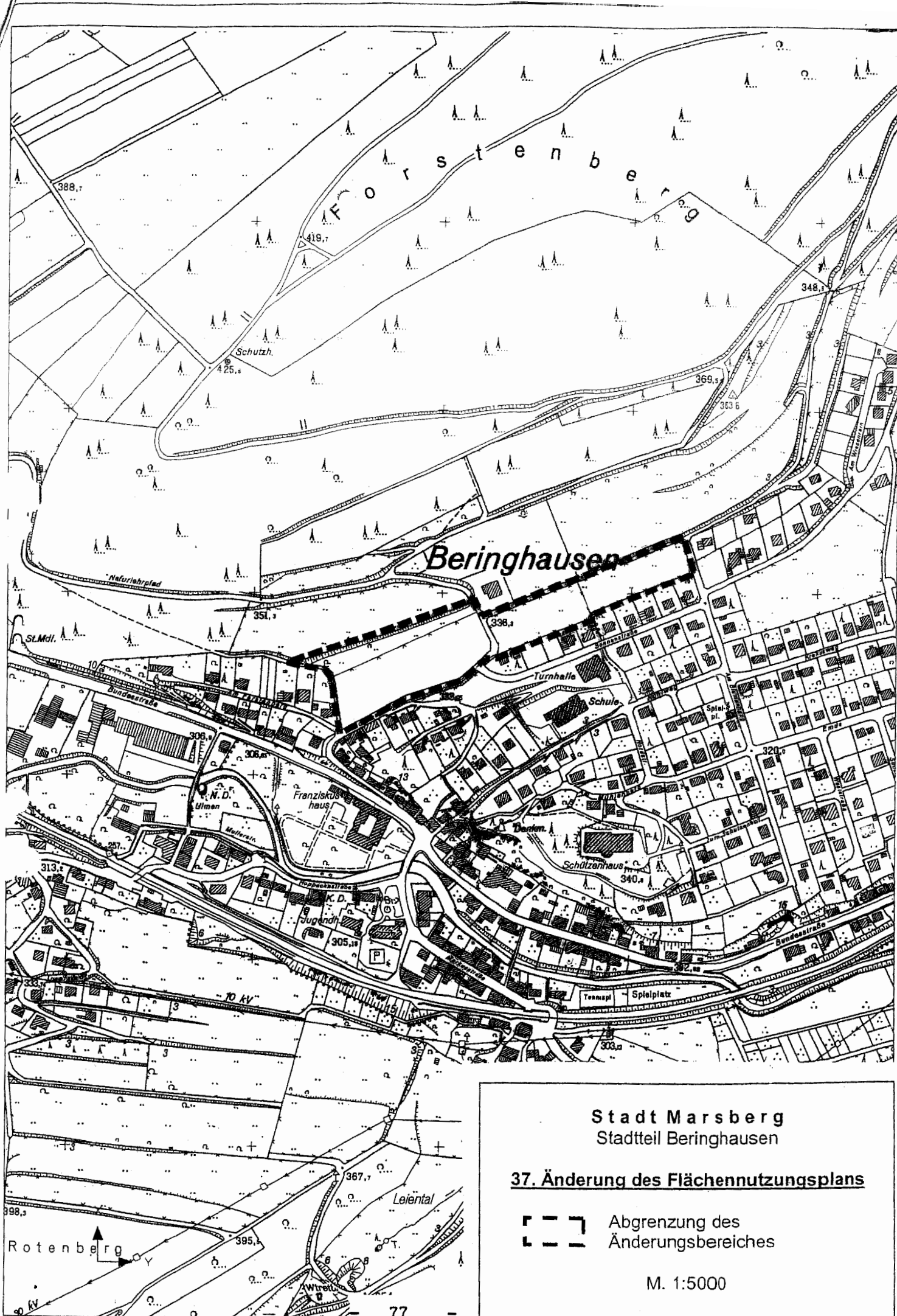
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

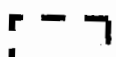


(Follmann)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Beringhausen

37. Änderung des Flächennutzungsplans

 Abgrenzung des
 Änderungsbereiches

M. 1:5000

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 4a und 4b „Bohm“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Bredelar

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 die Bebauungspläne Nr. 4a und 4b „Bohm“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurden die Begründungen der Bebauungspläne beschlossen.

Durchführung des Anzeigeverfahrens

Die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist nicht erforderlich; gem. § 233 Abs. 1 BauGB (1998) wurde das nach altem Recht (BauGB 1987) förmlich eingeleitete Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des neuen Rechts (BauGB 1998) zu Ende geführt.

Beschreibung der Plangebiete

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Zweck und Inhalt der Bebauungspläne (Kurzform)

Der Bebauungsplan 4a „Bohm“ schafft im Wesentlichen durch die Festsetzung eines Wohngebietes neues Wohnbauland bzw. sichert vorhandene Wohnbebauung planungsrechtlich ab. Der Bebauungsplan 4b „Bohm“ umfasst hauptsächlich die Sportanlagen und gibt ihnen eine planungsrechtliche Grundlage.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die Bebauungspläne Nr. 4a und 4b „Bohm“ mit Begründung können während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB treten die Bebauungspläne mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

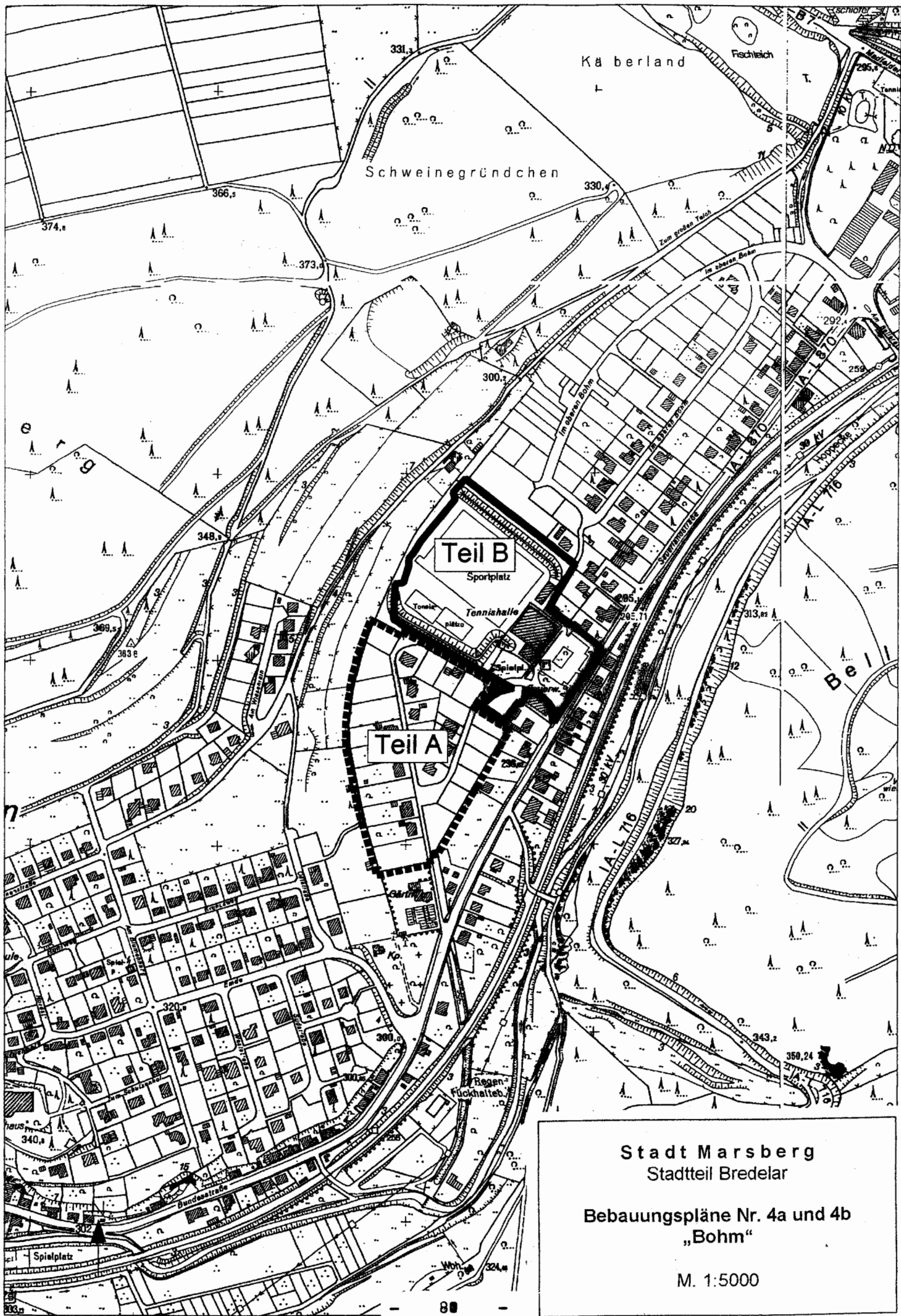
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Klenner)



Stadt Marsberg
Stadtteil Bredelar
Bebauungspläne Nr. 4a und 4b
„Bohm“

M. 1:5000

Bekanntmachung

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Bereich der K63 im Stadtteil Leitmar (Biogasanlage)

hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 13.03.2006 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 18.05.2006 unter dem Aktenzeichen 35.2.1-1.4-HSK-6/06 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg genehmigt.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtswirksamkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise


nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

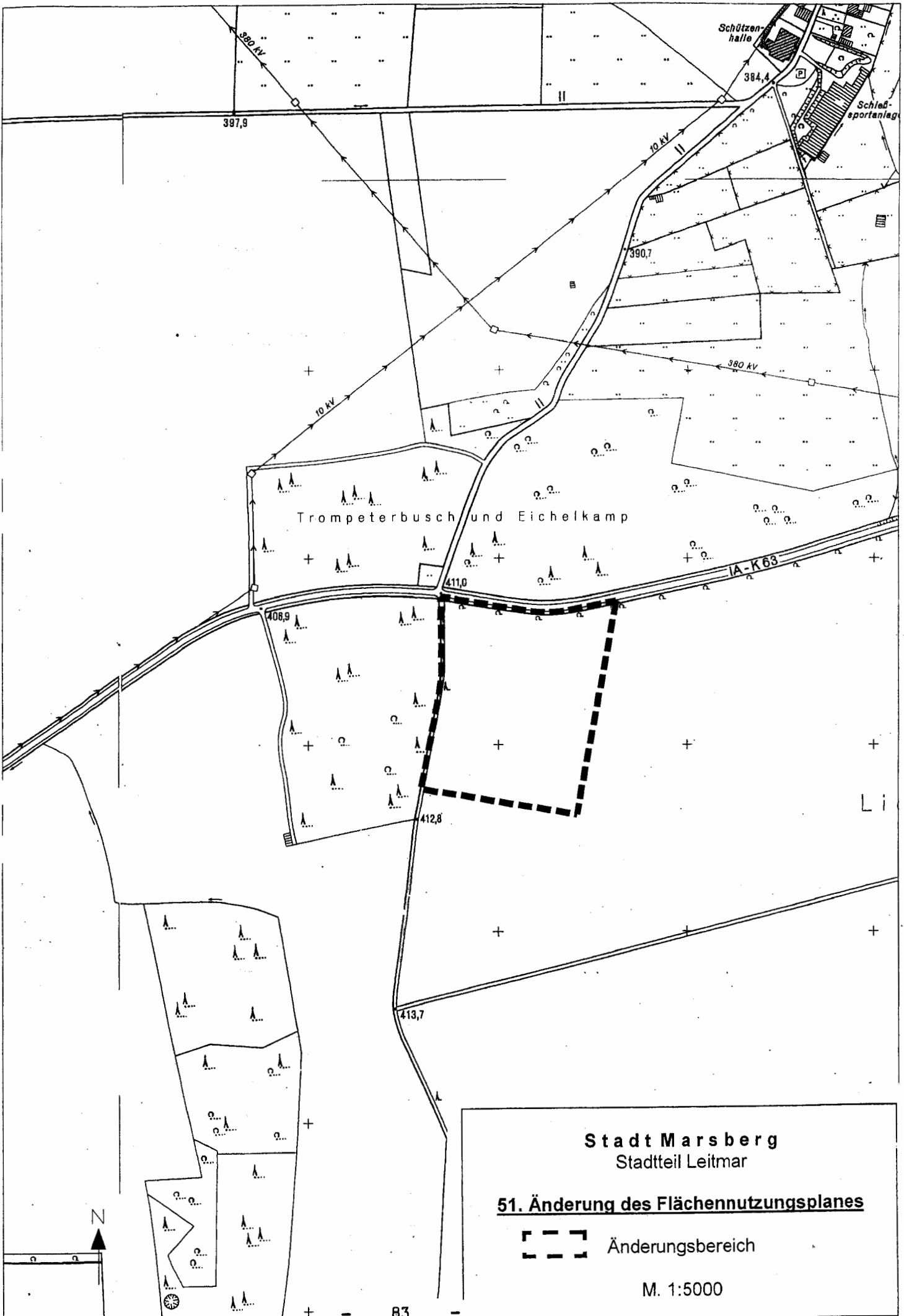
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

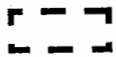
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


(Klenner)



Stadt Marsberg
Stadtteil Leitmar

51. Änderung des Flächennutzungsplanes

 Änderungsbereich

M. 1:5000

Bekanntmachung

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Bereich des Windparks im Stadtteil Meerhof hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens und des Wirksamwerdens

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Marsberg hat durch Eilbeschluss am 19.06.2006, bestätigt durch den Rat am 13.07.2006, die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 30.06.2006 unter dem Aktenzeichen 35.2.1-1.4-HSK-9/06 die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg genehmigt.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 gekennzeichnet.

Änderungsinhalt

1. Darstellung des Umspannwerkes
2. Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen auf maximal 140m

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtswirksamkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

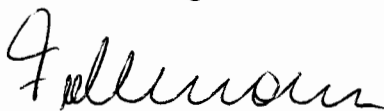
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung


(Follmann)



Stadt Marsberg
Stadtteil Meerhof

50. Flächennutzungsplanänderung

— Grenze des Änderungsbereiches

M. 1:15000

Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 15 „Zwischen B7 und Paulinenstraße“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung des Bebauungsplanes beschlossen.

Durchführung des Anzeigeverfahrens

Die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist nicht erforderlich; gem. § 233 Abs. 1 BauGB (1998) wurde das nach altem Recht (BauGB 1987) förmlich eingeleitete Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des neuen Rechts (BauGB 1998) zu Ende geführt.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Zweck und Inhalt des Bebauungsplanes (Kurzform)

Der Bebauungsplan dient der Revitalisierung der Ritzenhoff-Brache und umfasst im Wesentlichen ein Gewerbegebiet sowie eine neue Anbindung an die B7.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Der Bebauungsplan Nr. 15 mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

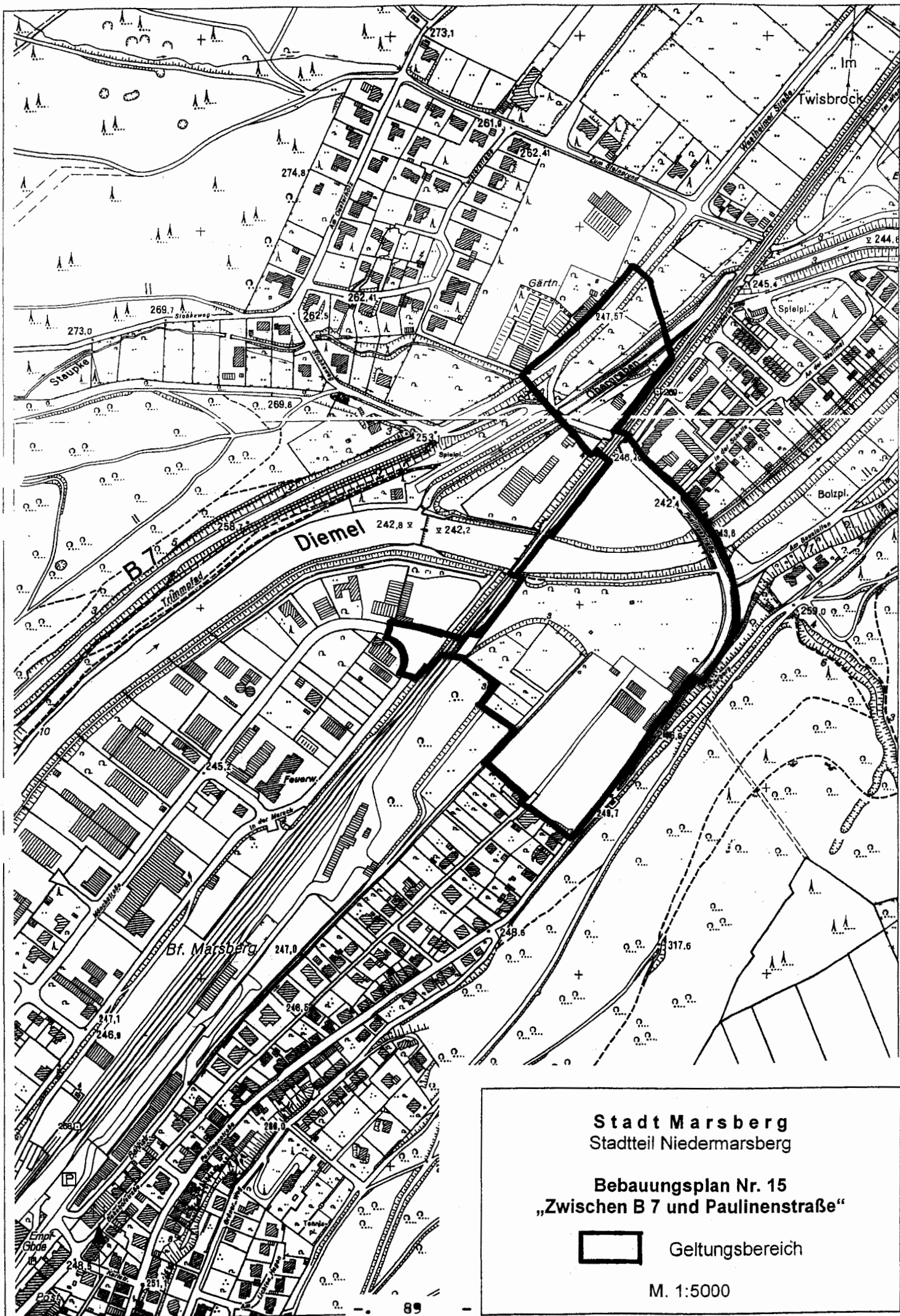
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Klenner)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Niedermarsberg

Bebauungsplan Nr. 15
 „Zwischen B 7 und Paulinenstraße“

 Geltungsbereich

M. 1:5000

Bekanntmachung

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Obermarsberg

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

Durchführung des Anzeigeverfahrens

Die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist nicht erforderlich.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1.000.

Zweck und Inhalt des Bebauungsplanes (Kurzform)

Die 10. Änderung beinhaltet im Wesentlichen eine Neuordnung der überbaubaren Flächen im Plangebiet.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff.) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

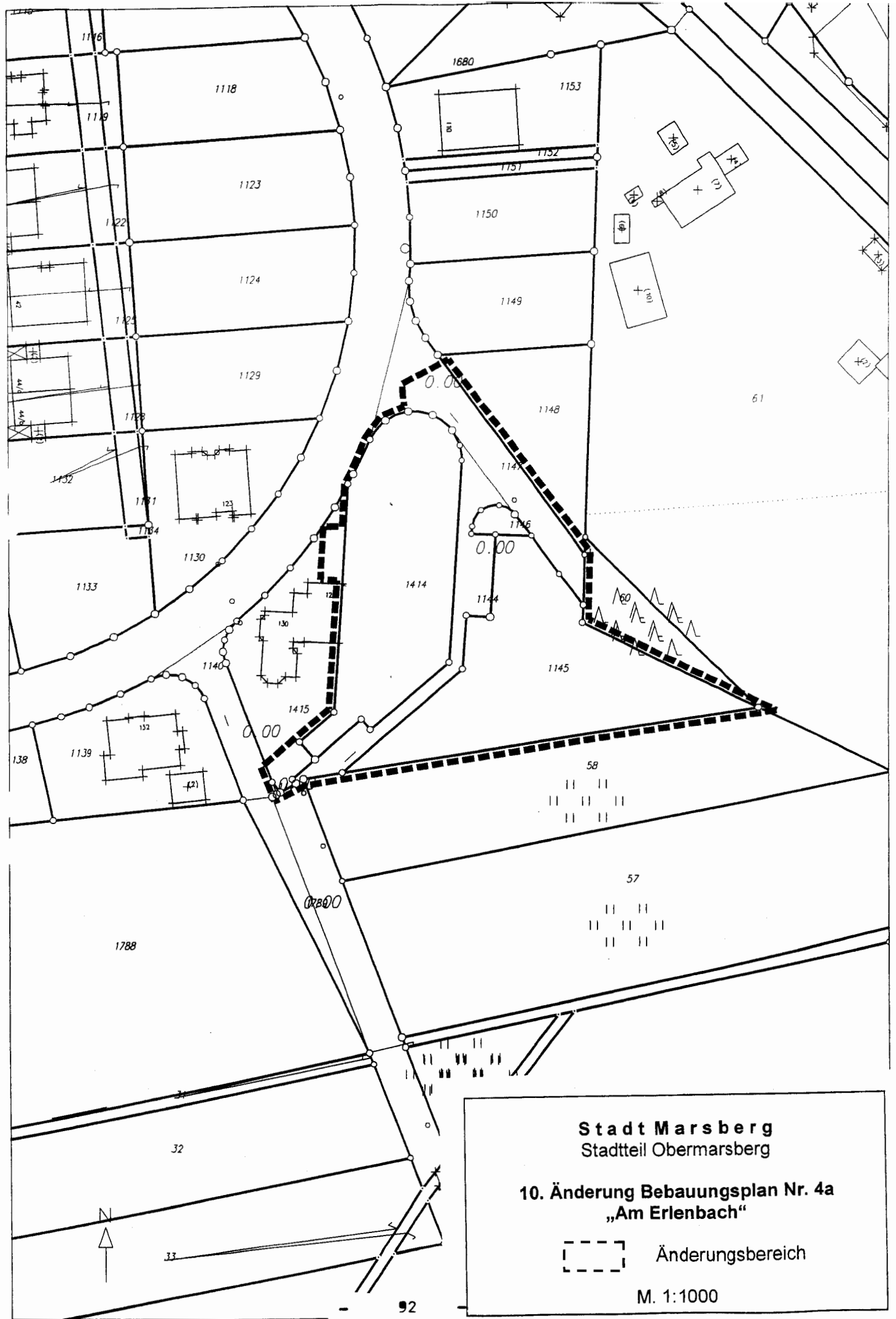
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Klenner)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Obermarsberg
10. Änderung Bebauungsplan Nr. 4a
 „Am Erlenbach“
 - - - - - Änderungsbereich
 M. 1:1000